

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetz

(HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung – HNSPflichtVersBeschV)

A. Problem und Ziel

Das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe („Hazardous and Noxious Substances“ – HNS) auf See („HNS-Übereinkommen“) wurde durch das HNS-Protokoll von 2010 geändert. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll von 2010 mit Vertragsgesetz vom [BGBL-Fundstelle einfügen] ratifiziert. Das Protokoll von 2010 - und damit auch das konsolidierte HNS-Übereinkommen („HNS-Übereinkommen 2010“) - tritt gemäß seinem Artikel 46 Absatz 1 erst dann in Kraft, wenn es von mindestens zwölf Mitgliedstaaten – darunter vier Staaten, deren Handelsflotte über mindestens je 2 Millionen Einheiten an Bruttoreumgehalt verfügt – ratifiziert worden ist und wenn außerdem alle Vertragsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens 40 Millionen Tonnen bestimmter beitragspflichtiger Ladung erhalten haben. Dies ist bislang nicht der Fall.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 hat der Eigentümer eines Schiffes, mit dem HNS-Güter befördert werden, eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zur Deckung seiner auf einen Maximalbetrag begrenzten verschuldensunabhängigen Haftung nachzuweisen. Die maßgeblichen Kriterien für die Berechnung der konkreten Haftungshöchstgrenze ergeben sich aus Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010.

§ 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des HNS-Gesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über die Voraussetzungen für die Ausstellung, Gültigkeit und Einziehung der Versicherungsbescheinigung sowie über das Verfahren bei der Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung. Gemäß § 3 Satz 2 können in einer Rechtsverordnung nach § 3 Satz 1 Nummer 2 insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Schiffes im Verfahren der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung geregelt werden.

B. Lösung

Erlass einer neuen Stammverordnung, welche die Voraussetzungen für die Beantragung und Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) festlegt.

C. Alternativen

Keine. Ohne die Regelungen dieser Verordnung blieben die verfahrenstechnischen Einzelheiten der Erteilung und der Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung ungeregelt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung entsteht beim BSH kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Zuständigkeit des BSH für die Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen ist bereits auf Ebene des HNS-Gesetzes verankert. Dort ist auch der mit der Ausstellung verbundene Erfüllungsaufwand für die Verwaltung dargestellt worden (vgl. BR-Drucksache 17/21, S. 21 bis 23).

F. Weitere Kosten

Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt das BSH eine pauschale Gebühr von derzeit 118 Euro (vgl. lfd. Nummer 7001 der Anlage zu § 2 der BSH-Gebührenverordnung¹ vom 6. Juli 2018 - BGBl. I S. 1168). Die dieser Gebühr zugrundeliegende Amtshandlung ist jedoch auf Ebene des HNS-Gesetzes verankert, so dass diese Gebührenlast nicht durch diese Verordnung ausgelöst wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

¹) Die BSH-Gebührenverordnung wird zum 01.10. 2021 von der „Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - Wasserstraßen und Schifffahrt“ abgelöst.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetz

(HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung – HNSPflichtVersBeschV)

Vom ...

Auf Grund des § 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Nummer 2 auch in Verbindung mit Satz 2, des HNS-Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. ... [einsetzen: Fundstelle im Bundesgesetzblatt) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung, die Gültigkeit und die Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung sowie das Verfahren bei der Ausstellung und Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung.

§ 2

Voraussetzungen für die Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung

(1) Die Ausstellung einer HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Eigentümers des Schiffes an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie voraus.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Unterscheidungssignal, IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Heimathafen des Schiffes,
2. Name und Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
3. Art und Laufzeit der Sicherheit,
4. Name und Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und des Geschäftssitzes, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Versicherers oder Sicherheitsgebers, dass
 - a) die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-

Übereinkommens 2010 vom 30. April 2010 ... [einsetzen: Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II] entspricht,

- b) eine vorzeitige Beendigung oder Änderung, die dazu führt, dass die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 nicht mehr genügt, Dritten gegenüber erst drei Monate nach Anzeige der Beendigung oder Änderungen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wirksam wird,
2. für Schiffe, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, die Angabe einer zustellungsbevollmächtigten Person mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet und eine schriftliche oder elektronische Vollmacht des Eigentümers für diese Person.

§ 3

Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung

(1) Bei der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung ist das Muster der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Die Geltungsdauer der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung darf die Geltungsdauer der Versicherung oder der sonstigen Sicherheit nicht überschreiten. Die Geltungsdauer der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden.

§ 4

Pflichten des Antragstellers

Nach Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung ist der Eigentümer verpflichtet, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

1. eine vorzeitige Beendigung der Versicherung oder der sonstigen Sicherheit,
2. jede weitere Änderung der Versicherung oder der sonstigen Sicherheit, die dazu führt, dass die Versicherung oder die sonstige Sicherheit nicht mehr den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 genügt, sowie
3. jede Änderung der in § 2 Absatz 2 genannten Angaben.

§ 5

Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung

Besteht die Versicherung oder die sonstige Sicherheit nicht mehr oder genügt sie nicht mehr den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010, so ist die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung einzuziehen. Gleiches gilt, wenn zur Erlangung der HNS-

Pflichtversicherungsbescheinigung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des HNS-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nummer 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 3



Bundesrepublik Deutschland
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Federal Republic of Germany
Federal Maritime and Hydrographic Agency



Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit
Für die Haftung durch Schäden durch gefährliche und schädliche Stoffe (HNS)
Certificate of Insurance or other Financial Security
in Respect of Liability for Damage Caused by Hazardous and Noxious Substances (HNS)

Ausgestellt nach Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010
über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See

Issued in accordance with the provisions of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage
in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010

Table with 5 columns: Name des Schiffes, Unterscheidungs-signal, IMO-Schiffs-identifizierungs-nummer, Heimathafen, Name und vollständige Anschrift des Haupt-geschäftssitzes des Eigentümers.

Hiermit wird bescheinigt, dass für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010 über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See besteht.

This is to certify that there is in force in respect of the above-named ship a policy of insurance or other financial security satisfying the requirements of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010.

Art der Sicherheit
Type of Security

Laufzeit der Sicherheit
Duration of Security

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und / oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)
Name and Address of the Insurer(s) and / or Guarantor(s)

Name

Anschrift
Address

Diese Bescheinigung gilt bis
This certificate is valid until

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Issued or certified by the Government of the Federal Republic of Germany, Federal Maritime and Hydrographic Agency

Datum / Date

in/at Hamburg

am/on

Im Auftrag/For the Federal Maritime and Hydrographic Agency

TID:

Verifikation/Verification:

www.deutsche-flagge.de

oder/or

+49 40 3190 7777



Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Dieses Dokument ist schreibgeschützt und kann elektronisch oder als gedruckte Papierkopie vorgelegt werden. Es ist ohne Unterschrift oder Siegel gültig.

This document is write protected and may be presented electronically or as printed paper copy. It is valid without signature or seal.

BSH:

[Ort und Datum der Ausfertigung]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Am [später einsetzen] ist das Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Gesetz) in Kraft getreten [BGBl...], welches der Ausführung des „HNS-Übereinkommens 2010 über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See“ (HNS: „Hazardous and Noxious Substances“ – gefährliche und schädliche Stoffe) dient.

Das HNS-Übereinkommen 2010 sieht u.a. eine (beschränkte) verschuldensunabhängige Haftung des Schiffseigentümers für Schäden vor, die nach einem Unfall durch transportierte gefährliche und schädliche Stoffe verursacht werden (z.B. Verschmutzung der Küste). Für Schiffseigentümer wird eine Haftpflichtversicherung oder vergleichbare finanzielle Sicherung vorgeschrieben.

Insbesondere wird eine Versicherungspflicht für Schiffe, die gefährliche und schädliche Stoffe transportieren, die unter das HNS-Übereinkommen 2010 fallen, eingeführt.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 HNS-Gesetz stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) auf Antrag des Schiffseigentümers eine HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung aus. Mit dieser Bescheinigung wird staatlicherseits bestätigt, dass die nach Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 erforderliche Pflichtversicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für das jeweilige Schiff tatsächlich besteht.

§ 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des HNS-Gesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über die Voraussetzungen für die Ausstellung, Gültigkeit und Einziehung der Versicherungsbescheinigung sowie über das Verfahren bei der Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung. Gemäß § 3 Satz 2 können in einer Rechtsverordnung nach § 3 Satz 1 Nummer 2 insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Schiffes im Verfahren der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung geregelt werden.

Die Verordnung orientiert sich im Aufbau und Inhalt an der Ölhaftungsbescheinigungsverordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707) und an der Seeversicherungsnachweisverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S 1926).

II. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ergibt sich aus § 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Nummer 2 auch in Verbindung mit Satz 2, des HNS-Gesetzes vom [Ausfertigungsdatum einsetzen].

III. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, das Unterziel 14.1 des Nachhaltigkeitsziels 14 (Leben unter Wasser) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

Gemäß Unterziel 14.1 sollen bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhütet und erheblich verringert werden. Dies schließt die Beseitigung von Schäden ein, die havarierte Schiffe und deren ins Meer gelangtes Gefahrgut verursachen.

Dem dient die Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetzes, welches ein Ausführungsgesetz zum "Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe („Hazardous and Noxious Substances“ – HNS) auf See" („HNS-Übereinkommen“) ist. Das HNS-Übereinkommen sieht vor, dass der Eigentümer eines Schiffs eine sog. HNS-Pflichtversicherung abschließen muss für solche Schäden, die nach einem Unfall durch transportierte gefährliche und schädliche Stoffe verursacht werden (z.B. Verschmutzung der Küste). Das Bestehen einer solchen – geeigneten – Versicherung ist durch eine staatliche Bescheinigung nachzuweisen ("HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung").

Aufgrund von § 3 HNS-Gesetz erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Verordnung, welche die Ausstellung dieser HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung im Einzelnen regelt. Damit stellt sie ein wichtiges Element zur Erreichung des Unterziels 14.1 dar, weil sie die Beseitigung von Meeresverschmutzungen infolge von Havarien unterstützt und außerdem im Sinne der Prävention die Verantwortung der Schiffseigentümer für die Reinhaltung der Meere durch Vermeiden von Havarien verdeutlicht.

Das Regelungsvorhaben ist Teil von internationalen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, hier des Meeres.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung enthält keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft:

- Das Erfordernis, eine HNS-Pflichtversicherung abzuschließen und einen entsprechenden Nachweis über das Bestehen dieser Versicherung beim BSH zu beantragen, ergibt sich unmittelbar aus dem HNS-Übereinkommen 2010 (Artikel 12) und aus dem HNS-Gesetz (dort § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1). Auch die bei Antragstellung mitzuteilenden An-

gaben ergeben sich aus Artikel 12 Absatz 2 HNS-Übereinkommen 2010; § 2 dieser Verordnung gibt diese lediglich wieder.

Der mit der Antragstellung verbundene Erfüllungsaufwand für den Eigentümer ist umfassend im Rahmen des HNS-Gesetzes dargestellt worden (vgl. BR-Drucksache 17/21, S. 18 f.).

- Gemäß § 4 muss der Eigentümer dem BSH unverzüglich Veränderungen in Bezug auf die Versicherung oder sonstige Sicherheit sowie Änderungen in Bezug auf die in § 2 genannten Angaben melden. Die Meldung unterliegt dabei keiner besonderen Form; sie kann auch elektronisch erfolgen.

Diese Meldepflicht des Eigentümers stellt lediglich einen Annex zur Antragstellung dar und ist daher nicht als – selbstständige – Informationspflicht anzusehen.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die neue Aufgabe für das BSH, HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen auszustellen, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem HNS-Gesetz; sie wird nicht durch diese Verordnung begründet.

5. Weitere Kosten

Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt das BSH eine Gebühr von 118 EUR (vgl. lfd. Nummer 7001 der Anlage zu § 2 der BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 - BGBl. I S. 1168²). Die dieser Gebühr zugrunde liegende Amtshandlung ist jedoch bereits auf Ebene des HNS-Gesetzes verankert (§§ 2, 6 Absatz 1 HNS-Gesetz), so dass diese Gebührenlast nicht durch diese Verordnung ausgelöst wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung in Übereinstimmung mit der Verordnungsermächtigung des § 3 HNS-Gesetz.

Zu § 2

Absatz 1 stellt klar, dass Anträge auf Ausstellung einer HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung bei der ausstellenden Behörde sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form im Sinne des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt werden können. Der Antrag bezieht sich dabei jeweils auf ein konkretes Schiff.

Die Absätze 2 und 3 legen fest, welche Angaben der Antrag beinhalten muss und welche Unterlagen und Nachweise ihm beizufügen sind. Diese Anforderungen leiten sich aus Artikel 12 Absatz 2 des HNS-Übereinkommens 2010 [*BGBl II.- Fundstelle des Vertragsgesetzes ergänzen*] ab; dort ist geregelt, welche Angaben die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung enthalten muss. Die nachzuweisende Versicherung

²) Die BSH-Gebührenverordnung wird zum 01.10.2021 von der „Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur -Wasserstraßen und Schifffahrt“ abgelöst.

muss die in Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 festgeschriebenen Haftungshöchstsummen abdecken.

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Das BSH stellt die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung entsprechend dem Muster in der Anlage zu der Verordnung aus.

.Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Gültigkeit der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung an die Gültigkeit der ihr zugrundeliegenden Versicherung oder sonstigen Sicherheit geknüpft ist. Die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung verliert demnach ihre Gültigkeit, wenn die bescheinigte Versicherung oder sonstige Sicherheit nicht mehr besteht.

Unabhängig von dieser maximalen Laufzeit kann die ausstellende Behörde die Gültigkeit der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung nach pflichtgemäßem Ermessen befristen.

Zu § 4

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jede die HNS-Versicherung betreffende Änderung sowie jede Änderung der in § 2 Absatz 2 genannten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann nach § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNS-Gesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 5

Stellt die Behörde fest, dass die HNS-Versicherung nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Umfang besteht, so ist die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung zwingend einzuziehen.

Gleiches gilt, wenn die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung auf Grund falscher Angaben seitens des Antragstellers erlangt wurde.

Zu § 6

Gemäß § 12 Absatz 2, Absatz 1 Nummer 1 HNS-Gesetz können Verstöße gegen eine auf Grund von § 3 HNS-Gesetz erlassene Rechtsverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 12 HNS-Gesetz verweist.

Aufgrund § 6 kann eine falsche und nicht rechtzeitige Meldung von Veränderungen in Bezug auf die Versicherung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1 HNS-Gesetz das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Dieses ist damit zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNS-Gesetz.

Wird die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung entgegen § 4 HNS-Gesetz nicht an Bord mitgeführt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit unmittelbar auf Grundlage von § 12 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HNS-Gesetz dar.

Das Fehlen einer nach Artikel 12 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 erforderlichen HNS-Versicherung stellt einen Straftatbestand dar, § 11 HNS-Gesetz.

Zu § 7

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 82 Grundgesetz.

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschaden-gesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs vom [Datum einsetzen] treten u.a. die für den Erlass der vorliegenden Verordnung maßgeblichen §§ 2, 3 und 6 HNS-Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft. Diese Verordnung kann daher erlassen werden, obwohl das dem HNS-Gesetz zugrundeliegende HNS-Protokoll 2010 zu diesem Zeitpunkt selbst noch nicht in Kraft ist:

Das HNS-Übereinkommen 2010 tritt erst 18 Monate nach Ratifizierung durch zwölf Staaten in Kraft, wenn darunter wenigstens vier Staaten eine Flotte von mindestens je zwei Millionen Bruttoreaumzahl Gesamttonnage haben und außerdem alle Vertragsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens 40 Millionen Tonnen beitragspflichtiger Ladung zugunsten des Allgemeinen Kontos erhalten haben.

Mit dem Tag seines Inkrafttretens müssen jedoch die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen bereits beantragt, ausgestellt und an Bord mitgeführt werden.

Mit dem frühzeitigen Erlass dieser Verordnung soll daher sichergestellt werden, dass bereits im Vorfeld des eigentlichen Inkrafttretens des HNS-Übereinkommens 2010 die entsprechenden Anträge beim BSH gestellt und bearbeitet werden können. Ansonsten könnte das Fehlen der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HNS-Übereinkommens 2010 u.a. dazu führen, dass bestimmte Häfen nicht mehr angelaufen werden dürfen.